

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 360 der Beilagen) betreffend eine Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine risikoaverse Finanzgebarung

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 10. April 2013 geschäftsordnungsgemäß in Anwesenheit von Landeshauptfrau Mag. Burgstaller und Landesrat MMag. Dr. Maltschnig sowie der Experten Mag. Mungenast (Referat 8/02), Mag. Hundsberger (Referat 11/01) und Mag. (FH) Maurer (Städtebund) geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Gemäß dem geplanten § 17 Abs 1 F-VG 1948 ist die Finanzgebarung von Bund, Ländern und Gemeinden risikoavers auszurichten. Die Grundsätze einer risikoaversen Finanzgebarung sind gemäß Abs 2 des geplanten § 17 F-VG 1948 bundesweit einheitlich durch eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu regeln. Ziel der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine risikoaverse Finanzgebarung ist das bundesverfassungsrechtlich als Grundsatz festgelegte Spekulationsverbot in einer für alle Gebietskörperschaften verbindlichen Weise zu präzisieren, um so das Vertrauen in die öffentliche Finanzgebarung zu stärken. Die Erfüllung der Vereinbarung hat sowohl durch den Bund als auch durch die Länder zu erfolgen.

Die zentralen Grundsätze der Vereinbarung sind:

- der Grundsatz der risikoaversen Finanzgebarung
- der Grundsatz einer strategischen Jahresplanung bezüglich Schulden- und Liquiditätsmanagement
- der Grundsatz der Umsetzung einer Aufbau- und Ablauforganisation in bestimmter Weise und
- der Grundsatz der Transparenz über getätigte Transaktionen

In der Vereinbarung ist wegen der Komplexität des Gegenstandes nicht im Detail geregelt, welche Finanzgeschäfte von den Vertragsparteien und auf welche Weise sie getätigt werden dürfen. Solche Regelungen sind in den vom Bund und von den Ländern zu erlassenden Gesetzen zu treffen und in den auf deren Basis zu schaffenden Richtlinien noch weiter zu präzisieren.

Hofrat Dr. Faber berichtet, dass im Nationalrat die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit, welche den Bund zum Abschluss dieser Vereinbarung mit den Ländern und Gemeinden ermächtigte, nicht zustande gekommen sei. Es ergebe deshalb wenig Sinn, mit Beschluss die Landesregierung zum Abschluss dieser Vereinbarung zu ermächtigen. Vorgeschlagen werde, diese formell mit Bericht zur Kenntnis zu erledigen.

Die Sprecher aller Landtagsparteien stimmen dieser Vorgangsweise zu.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Salzburg, am 10. April 2013

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Ing. Mag. Meisl eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 24. April 2013:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.